

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 541.  
— Triebwerke (Transmissionen) —**

**Vom 25. Juni 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden die nachstehenden Arbeitsschutzbestimmungen erlassen.

§ 1

yi) Zahnräder, Kettenräder und Keilriemenscheiben sind, soweit sie im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, völlig und fest zu umkleiden. Als Verkehrsbereich gilt der Bereich des Werkverkehrs oder öffentlichen Verkehrs, als Arbeitsbereich der Bereich, innerhalb dessen die ordnungsgemäße Bedienung usw. erfolgt.

(2) Keilnuten, hervorstehende Staufferbüchsen, Keile, Schrauben u. dgl. an sich bewegenden Teilen sind zu verdecken oder glatt rundlaufend zu verkleiden.

(3) Alle frei laufenden Riemen, Riemenscheiben und Triebwerkteile sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zu umkleiden oder zu umwehren.

(4) Umkleidungen und Umwehrungen müssen weit genug von den sich bewegenden Teilen entfernt oder so beschaffen sein, daß nicht hindurchgegriffen werden kann.

(5) Gruben und Fußbodenöffnungen für sich bewegende Teile sind außer der Umkleidung oder Umwehrung mit einer mindestens 10 cm hohen Fußleiste zu umgeben.

§ 2

■schnellaufende Riemen, Seile und Stahlbänder (etwa 10 m/sec.) sowie alle Riemen, die breiter als 15 cm sind, müssen in sicherer Weise unterfangen werden. Verbindungen ungeschützter Riemen müssen glatt und fest hergestellt werden. §

§ 3

(1) Das Auflegen und Abwerfen der Riemen und Seile von Hand darf nur bei Stillstand oder langsamem Anlauf der Transmission erfolgen. Das Harzen, Fetten und Reinigen der Riemen darf nur am ablaufenden Teil durch Personen erfolgen, die dazu beauftragt sind.

(2) Zum Auflegen und Abwerfen der Riemen während des normalen Ganges sind Riemenaufleger oder sonstige zweckmäßige Einrichtungen zu benutzen.

(3) Das Ausbessern und Kürzen der Riemen darf nur bei Stillstand der Welle erfolgen. Bei laufender Welle kann es ausnahmsweise geschehen, wenn die Riemen durch Aufhängen nicht mehr in Berührung mit der Welle kommen können. Das Abhalten der Riemen mit der Hand ist in diesen Fällen verboten

§ 4

Für abgefallene oder abzuwerfende Riemen und Seile sind geeignete Riemen- oder Seilaufgaben anzubringen, so daß sie mit sich bewegenden Triebwerken oder Maschinenteilen nicht in Berührung kommen können.

§ 5

Von der gleichen Kraftmaschine angetriebene Hauptwellenleitungen müssen unabhängig voneinander ausrückbar sein. Die Ausrückung muß gegen unbeabsichtigtes Wiedereintrücken gesichert und leicht zugänglich sein. Das gilt auch für Zwischenvorlege von Arbeitsmaschinen.

§ 6

(1) Arbeiten in gefahrdrohender Nähe laufender Maschinen und Triebwerke dürfen nur bei Stillstand ausgeführt werden.

(2) Das Reinigen, Putzen und Ausbessern während des Ganges der Maschinen oder Triebwerke ist verboten. Verbotsschilder sind deutlich sichtbar anzubringen. Bei Vornahme dieser Arbeiten sind besondere Maßnahmen gegen unbefugtes oder irrtümliches Ingangsetzen und Bewegungen des Triebwerkes zu treffen (z. B. Anbringen eines Schildes an der Stelle, an der die Maschine in Betrieb gesetzt werden kann, mit der Aufschrift: „Achtung, Ausbesserung! Nicht einrücken!“).

(3) Schmieren sich bewegender Teile ist nur gestattet, wenn dazu Einrichtungen benutzt werden, die es ohne Gefahr ermöglichen.

§ 7

(1) Die selbständige Bedienung und Wartung von Triebwerken darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, deren Mindestalter in der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft, Anlage 4, Abschnitt II, festgelegt ist.

(2) Müssen an laufenden Triebwerken Arbeiten vorgenommen werden, dürfen diese nur auf Grund eines besonderen schriftlichen Auftrages und unter sachkundiger Beaufsichtigung erfolgen.

(3) Liegen Triebwerke in besonderen, vom Arbeitsraum getrennten Räumen, ist Unbefugten das Betreten verboten. Verbotsschilder sind an den Zugängen deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 8

Bei Arbeiten an Triebwerken sind nur die dazu bestimmten Anlegeleitern mit Einhängenhaken zu benutzen; andere Leitern, z. B. Stehleitern (Bockleitern), dürfen nicht benutzt werden.

§ 9

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1952

Ministerium für Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke  
Hauptabteilungsleiter